

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Plangenehmigung Gewässerausbau – Hochwasserschutz Reischklambach

Grundstück: FINrn. 63, 72/7, 72, 173, 174, 1082, Gemarkung Karlstein, Stadt Bad Reichenhall

Antragsteller: Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1, 83435 Bad Reichenhall

Gegenstand des Vorhabens ist der Hochwasserschutz für den Ortsteil Karlstein der Stadt Bad Reichenhall gegenüber schadbringenden Abflüssen aus dem Reischklambach. Der Reischklambach wird durch mehrere Quellaustritte, welche in einem Gebiet südwestlich des Ortsteils Karlstein entlang des Knogels entspringen, gespeist. Er fließt in nordöstliche Richtung und verschwindet vollständig im Karst- und Kluftsystem. Der Reischklambach ist aufgrund von Karsterscheinungen nur periodisch wasserführend. Bei Starkregenereignissen ist mit erhöhtem Oberflächenabfluss zu rechnen, was zu einer schnellen Mobilisierung von Geschiebemengen aus Hangablagerungen führen kann.

Der Schutzgedanke der Hochwasserschutzmaßnahme für den Reischklambach besteht in der Retention und Filterung von Geschiebe und Schwemmholz aus dem Abflussgeschehen in der Reischklamm und der schadlosen Durchleitung des Niederschlagswassers in der neuen Verrohrung bis zur Einleitung in den Unterwasserkanal.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen sind geplant:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz für den Reischklambach teilen sich im Wesentlichen in zwei Bereiche auf. Zum einen umfasst die Maßnahme den Neubau des Geschiebe- und Schwemmholzurückhaltes (Ersatzneubau) inkl. Unterhaltungsweg auf Höhe der Thumseestraße, sowie den Anschluss und Neubau der Ableitung bis in den Unterwasserkanal des Saalackkraftwerkes Kibling.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Errichtung eines Geschiebe- und Schwemmholzurückhaltes im Reischklambach:

- Funktion: Filterung und Retention von Geschiebe- und Schwemmholz
- Rückhaltevolumen ca. 110 m³
- Lage: ca. Station 0+670

Herstellung des Anschlusses und Neubaus der Verrohrung zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers des Reischklambachs inkl. Schachtbauwerken und Leitungskrümmern bis zur Einleitung in den Unterwasserkanal des Saalackkraftwerkes Kibling:

- Nennweiten DN1000/DN1200
- Länge ca. 670 m

Für den Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 i.V.m. § 7 UVPG erforderlich. Gemäß § 9 Absatz 3, Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den geplanten Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Es erfolgt ein Ersatzneubau eines bestehenden Einlaufbauwerks an derselben Stelle. Die ebenfalls bereits bestehende Ableitung bis zum Unterwasserkanal des Saalackkraftwerkes Kibling wird erneuert. Die angrenzenden Wohngebiete sind baubedingt durch Baustellenverkehr und Baulärm betroffen, dieser ist jedoch nur zeitlich begrenzt. Naturschutzrelevante Bereiche sind betroffen, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann jedoch sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Die untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein haben in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann mit den entsprechenden Unterlagen im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 – Wasserrecht (Zimmer 202) - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 31.05.2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat